

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Gudrun Kopp, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Rainer Brüderle, Dr. Karl Addicks, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/5213, 15/5694 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein wesentliches Ziel des TKG-Änderungsgesetzes ist es, „verbraucherschützende Regelungen, die in den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern enthalten sind, fortzuschreiben“. Allerdings führt die Bundesregierung einige zusätzliche Regelungen zum Schutz des Verbrauchers ein, die weder als Fortschreibung des Mehrwertdienstegesetzes zu sehen sind, noch auf europarechtliche Vorgaben zurückgehen. Insbesondere diese Regelungen stoßen auf großen Widerstand in der gesamten Telekommunikationsbranche. Das hat die Anhörung zum TKG-Änderungsgesetz vom 12. Mai dieses Jahres noch einmal eindrucksvoll belegt.

Die Telekommunikationsbranche trägt überdurchschnittlich zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum in Deutschland bei. Für die beiden kommenden Jahre wird mit einer Wachstumsrate von 3 Prozent gerechnet. Die dynamische Entwicklung dieses Zukunftsmarktes setzt aber verlässliche Rahmenbedingungen voraus. Verlässlichkeit kann über wirksamen Preis- und Leistungswettbewerb, Rechtssicherheit und einen den Branchenbesonderheiten angepassten Verbraucherschutz sichergestellt werden. Hierbei ist insbesondere an den Schutz von Minderjährigen vor intransparenten, aber finanziell erheblichen Dienstangeboten zu denken. Allerdings sind geschätzte Mehrbelastungen für die Branche von jährlich 350 Mio. Euro durch die verbraucherschützenden

Regelungen unverhältnismäßig. Eine solche Überreglementierung führt zu höheren Preisen und wirkt schnell innovations- und wettbewerbshemmend. Damit werden Geschäftsmodelle gefährdet und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt. Zudem müssen Markteingriffe, die unter dem Deckmantel des Verbraucherschutzes zum Beispiel Höchstpreise oder Kontingente festsetzen, zu Verzerrungen des Preismechanismus führen. Eine freie Preisbildung ist aber für ein marktwirtschaftliches System konstituierend. Wer gesetzgeberisch jegliche Missbrauchsgefahren ausschalten will, unterschätzt nicht nur den mündigen Verbraucher, sondern überschätzt auch den vermeintlichen Weitblick des Gesetzgebers.

Darüber hinaus ist bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen die im Grundsatz von allen Fraktionen und der Branche gemeinsam getragenen Entschädigungsregelungen zur Vergütung der exorbitant zunehmenden Auskunftspflichten der Telekommunikationsbranche gegenüber staatlichen Instanzen wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen haben. Ziel muss es aber bleiben, dass Anreize gesetzt werden, um zuständige Behörden dazu zu bewegen, mit den Auskunftsbegehren verantwortungsvoll und wirtschaftlich umzugehen, damit das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers nicht weiter ausgehöhlt wird.

Zudem muss das von der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Telekommunikationsrichtlinien im Blick behalten werden. Um der Branche endlich Rechtssicherheit zu geben, sollten die Beratungen zum TKG-Änderungsgesetz genutzt werden, das Telekommunikationsgesetz jetzt europafest zu machen. Auch müssen grobe Fehleinschätzungen der großen TKG-Novelle zum Beispiel zur Überbrückung des Abschlusses der Marktanalyseverfahren oder zur Schwächung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde jetzt korrigiert werden.

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. die Umsetzungsfristen der verbraucherschützenden Regelungen in Artikel 6 des TKG-Änderungsgesetzes generell auf mindestens 12 Monate zu verlängern und in Einzelfällen, wie bei der Implementierung der individualisierten Sperrung einzelner Rufnummernbereiche, sogar 18 Monate zuzulassen. Zu knapp bemessene Umsetzungsfristen führen zu technologisch nicht ausgereiften und vor allem teuren Lösungen. Das belastet nicht nur die Branche mit zusätzlichen Kosten, sondern führt im Zweifelsfall zu steigenden Preisen und geht damit zu Lasten der Verbraucher;
2. die Preisansageverpflichtung bei Call-by-Call (CbC) in § 66b ersatzlos zu streichen. Preisansagen bei CbC gibt es bereits am Markt. Dabei handelt es sich um ein typisches Wettbewerbsinstrument, um sich von anderen Anbietern zu differenzieren. Auch besteht keine Notwendigkeit zu höherer Markttransparenz, weil hier regelmäßige Tarif-Veröffentlichungen in Tageszeitungen oder im Internet für jeden Verbraucher zugänglich sind. Missbräuche sind im Einzelfall für den Kunden schnell nachvollziehbar und durch Wahl eines anderen Anbieters ohne merkliche finanzielle Schäden abzustellen. Dort wo der Markt bereits ausreichend schlechte Anbieter sanktioniert, besteht kein Regelungsbedarf. Zumal eine solche Verpflichtung zu einem Wettbewerbsnachteil der CbC-Anbieter gegenüber den Festnetzbetreibern führt, die – zu Recht – keiner Preisansageverpflichtung nachkommen müssen;
3. die einheitliche Rechnungsstellung durch Preselection-Anbieter (Reverse-Billing) durch entsprechende Ergänzung des § 45h zu ermöglichen. Die optionale Möglichkeit der Kunden, eine Rechnung aus den Händen des Preselection-Anbieters zu empfangen, steigert grundsätzlich deren Wahlmöglichkei-

ten. Zudem wirkt diese Möglichkeit auch wettbewerbsfördernd auf den Fakturierungs- und Inkassomarkt;

4. das jederzeitige Kündigungsrecht bei Kurzwahl-Abos in § 45l Abs. 2 durch die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung von Kündigungsfristen zu ergänzen. Das jederzeitige Kündigungsrecht kann zu unkalkulierbaren Risiken für Diensteanbieter führen, auch weil die Gefahr der Rückforderung von Teilbeträgen nicht ausgeschlossen werden kann. Ein solch tiefgreifender Eingriff in die Vertragsfreiheit ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil dem Interesse des Kundenschutzes zum Beispiel durch eine Verpflichtung zum deutlichen Hinweis auf abweichende Kündigungsfristen ausreichend Rechnung getragen werden kann;
5. die generelle Pflicht für das Anzeige- und Bestätigungsverfahren (Handshake-SMS) bei Kurzwahldiensten in § 66c erst ab einer Schwelle von drei Euro einzuführen und gleichzeitig die Regulierungsbehörde zu ermächtigen, eine abweichende Preisgrenze festzusetzen, um die Schwelle der Preis- und Marktentwicklung anpassen zu können. Die Heraufsetzung der Schwelle für die Handshake-SMS ist ein Gebot der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen. Bei der Ein-Euro-Schwelle besteht die Gefahr, dass die Warnfunktion der SMS durch inflationären Einsatz verloren geht. Denn wenn der Kunde routinemäßig eine Handshake-SMS bekommt, wird er diese auch routinemäßig wegdrücken;
6. auf dem schnellsten Wege Entschädigungsregeln für die Telekommunikationsbranche einzuführen, die die tatsächlichen Kosten der Branche für die Auskunftspflichten auch adäquat abgelten. Das entspricht der Umsetzung des § 113 Abs. 2 TKG. Hierbei muss auch ernsthaft geprüft werden, ob die Investitionskosten in den Entschädigungsregeln mit berücksichtigt werden müssen;
7. den § 150 Abs. 1 TKG insoweit klarzustellen, dass alle gesetzlichen Pflichten unter dem TKG von 1996 solange aufrecht erhalten bleiben, bis die Marktanalyseverfahren abgeschlossen sind. Diese Klarstellung ist notwendig, weil die Übergangsregelung auch aufgrund eines Gerichtsurteils des VG Köln dazu führt, dass die Regulierungsbehörde mit Verweis auf noch nicht abgeschlossene Marktanalyseverfahren schnellstens notwendige Entscheidungen nicht trifft. Damit werden aber auch Investitionsentscheidungen in der Branche nicht getroffen oder zumindest aufgeschoben. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext würde die Beschlusskammern der Regulierungsbehörde wieder in die Lage versetzen, Entscheidungen ohne präjudizierende Wirkung auf die Ergebnisse der Marktanalyseverfahren zu treffen und für Rechtsklarheit in der Branche zu sorgen;
8. das in § 117 TKG erstmals festgeschriebene Einzelweisungsrecht wieder in das in allen anderen Wettbewerbsgesetzen übliche allgemeine Weisungsrecht umzuwandeln. Damit kann der Verstoß gegen den rund fünfzigjährigen ordnungspolitischen Grundkonsens in Deutschland wieder korrigiert und die Regulierungsbehörde in ihrer Unabhängigkeit deutlich gestärkt werden. Zudem wird vermieden, dass im Rahmen des europäischen Vertragsverletzungsverfahrens auch diese Regelung von der Europäischen Kommission als Einschränkung des Ermessensspielraums der Regulierungsbehörde interpretiert wird;
9. zu überprüfen, ob im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland nicht weitere Korrekturen am Telekommunikationsgesetz vorgenommen werden müssen, die den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde erhöht und das Gesetz damit europafest macht. Wenn die Bundesregierung hier nicht durch entsprechende gesetzliche Korrekturen reagiert, droht eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof

und weiterer gesetzlicher Nachbesserungsbedarf in naher Zukunft. Das versichert die Branche und führt möglicherweise zu Investitionszurückhaltung und damit einem mangelhaften Ausschöpfen von Wachstums- und Beschäftigungspotentialen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Rainer Funke
Gudrun Kopp
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Rainer Brüderle
Dr. Karl Addicks
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Hellmut Königshaus
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion